



Lösung:

Im August liegt Geringfügigkeit vor (August-Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 438,05), im September hingegen besteht Vollversicherung.

c) fallweise Beschäftigung

Bei der fallweisen Beschäftigung ist zu beachten, dass jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten ist. Eine Zusammenrechnung hat nicht zu erfolgen. Das Entgelt jedes einzelnen Beschäftigungstages wird mit der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze verglichen!

Liegen mehrere (befristete) Dienstverhältnisse zum selben Dienstgeber vor, so sind diese getrennt zu betrachten.

- 1.3. Der Dienstgeber hat eine Zusatzabgabe zu entrichten, wenn sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen monatlich auf mehr als € 657,08 belaufen. Diese Zusatzabgabe beträgt 16,4 % der Entgelte an geringfügig Beschäftigte.
- 1.4. Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich € 5.130,-- (14 x jährlich) und im GSVG jährlich € 71.820,--.
- 1.5. Die Auflösungsabgabe (insbesondere bei Kündigung durch den Dienstgeber oder bei einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen) beträgt ab heuer € 128,--.
- 1.6. Der Sachbezugswert für eine Dienstwohnung entspricht grundsätzlich dem mietenrechtlichen Richtwert. Bei unterdurchschnittlichem Wohnungsstandard kommt ein Abschlag von 30% zur Anwendung, für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere 35%. Bei extremen Abweichungen vom Marktwert sind weitere Abschläge möglich. Bei angemieteten Wohnungen ist auch die Mietenhöhe zu berücksichtigen. Wenn die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers im Interesse des Arbeitgebers liegt (z.B. im Hotelgewerbe), ist für eine arbeitsplatznahe Unterkunft bis zu 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche kein Sachbezug anzusetzen.
- 1.7. Der monatliche Sachbezugswert für die Privatnutzung von Kraftfahrzeugen durch Dienstnehmer beträgt grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten bzw. bei gebraucht gekauften Autos des Neuwertes, maximal € 960,--. Wenn ein bestimmter Co2-Emissionswert nicht überschritten wird, so reduziert sich der Sachbezug auf 1,5 %, maximal € 720,--. Für 2018 beträgt der Co2-Emissions-Grenzwert 124 g pro km.

Abzustellen ist dabei aber immer auf das Jahr der Anschaffung bzw. bei Gebrauchtwagen auf die erstmalige Zulassung.

Beispiel:

Anschaffung 2017, Co2-Emissionswert 126 g/km. Der Grenzwert 2017 lag bei 127 g/km, daher weiterhin reduzierter Sachbezugswert 1,5 %.

Für Fahrzeuge mit einem Co2-Emissionswert von 0 g pro km ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Wird durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen, dass die Privatfahrten jährlich nicht mehr als 6.000 km umfassen, so kann der halbe Sachbezugswert angesetzt werden. Nach wie vor gilt auch die sogenannte „Wenigerfahrer-Regelung“, bei welcher pro privatem Kilometer € 0,67 angesetzt werden können bzw. € 0,50 bei Nichtüberschreiten des jeweiligen Co2-Emissionswertes.

- 1.8. Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen bis 30.6.2018:

bei einem Alter des Kindes von					
0 - 3 Jahren	3 - 6 Jahren	6 - 10 Jahren	10 - 15 Jahren	15 - 19 Jahren	19 - 28 Jahren
€ 204,--	€ 262,--	€ 337,--	€ 385,--	€ 454,--	€ 569,--
m o n a t l i c h					

- 1.9. Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!

Bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hiervon festzuhalten. Einmal im Monat sowie gegenüber dem Arbeitsinspektorat ist ansonsten zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer erhalten allerdings das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies nachweislich verlangen.

- 1.10. Besondere Vorsicht gilt der Vermeidung allfälliger Strafen nach dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz: Dabei ist zu bedenken, dass nahezu jegliche Unterschreitungen des zustehenden Lohnes bzw. Gehaltes zur Strafbarkeit führen können, also auch Entgelte von Mehrleistungen bzw. Überstunden und dafür gebührender Zuschläge. Es ist daher besonders wichtig, dass allfällige Mehrleistungen laufend aufgezeichnet und abgerechnet werden.
- 1.11. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher unbedingt erforderlich.
- 1.12. Flexible Arbeitszeitvereinbarungen werden von den meisten Kollektivverträgen ermöglicht. Um die Arbeitszeit zu flexibilisieren, bedarf es aber einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin. Wie bereits mehrfach berichtet, sind derartige Vereinbarungen in nahezu allen Fällen zu empfehlen und wir stehen für Fragen in diesem Zusammenhang bzw. für die Ausarbeitung von Vereinbarungen gerne zur Verfügung.
- 1.13. Der Dienstgeberbeitrag (DB) beträgt heuer 3,9 % der Lohnsumme (bisher 4,1 %).
- 1.14. Seit 1.1.2017 (vorläufig befristet bis Ende 2019) bleiben Einkünfte von Aushilfskräften unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Wir verweisen diesbezüglich auf Punkt 3. unseres Rundschreibens Beratung aktuell Nr. 3/2016.
- 1.15. **NEU:** Künftig gebührt die Entgeltfortzahlung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch dann, wenn das Dienstverhältnis im Krankenstand oder „im Hinblick auf einen Krankenstand“ einvernehmlich beendet wird. Die Neuregelung ist auf einvernehmliche Beendigungen anzuwenden, die zu einem Beendigungsstichtag nach dem 30.6.2018 führen.

Der Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall wird bei Lehrlingen verdoppelt und gilt dies für Krankenstände, die in Lehrjahren eintreten, welche nach dem 30.6.2018 beginnen.

Lehrlinge erhalten übrigens nun einen Anspruch auf Ersatz der gesamten Internatskosten (Unterkunft und Verpflegung) durch den Lehrbeauftragten. Dem

Lehrbeauftragten werden die Kosten auf Antrag erstattet, wobei die Lehrlingsstellen die Anträge entgegennehmen und die Erstattung durchführen.

- 1.16. Der Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu 6 Wochen besteht nun im ersten Dienstjahr und bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses wird künftig ein Entgeltfortzahlungsanspruch in voller Höhe im Ausmaß von bis zu 8 Wochen gegeben sein und zwar sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte. Diese Neuregelung ist auf Dienstverhinderungen anwendbar, welche in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.6.2018 beginnen.
- 1.17. Befristung Beschäftigungsbonus 31.1.2018: Anträge für den Beschäftigungsbonus werden nur mehr insoweit bearbeitet, als sie bis spätestens 31. Jänner 2018 bei der Austria Wirtschaftsservice einlangen!
- 1.18. Ab 1.1.2018 gelten die Kündigungsfristen und –termine des Angestelltengesetzes auch für Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von weniger als 8 Wochenstunden.
- 1.19. Der Entgeltfortzahlungszuschuss an Kleinunternehmer (mit bis zu 10 Dienstnehmern) erhöht sich von bisher 50 % des fortgezählten Entgeltes auf 75 %. Die Neuregelung ist auf Entgeltfortzahlungstage infolge von Krankheit und Unfällen anzuwenden, die nach dem 30.6.2018 eintreten bzw. sich ereignen.
- 1.20. Mit 1.1.2018 hat es auch im Bauarbeiter – Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (kurz BUAG) Neuerungen gegeben. Die wesentlichste Änderung stellt die Meldung der Lage der Normalarbeitszeit, sowie der Baustelle (Adresse, PLZ) von Teilzeitbeschäftigten dar. Diese Teilzeitmeldungen sind über das Online-Portal der Bauarbeiter – Urlaubs- und Abfertigungskasse (kurz BUAK) spätestens eine halbe Stunde vor Arbeitsbeginn zu übermitteln. Auch Änderungen am gleichen Tag (z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit oder der Baustelle) sind eine halbe Stunde im Vorhinein zu erfassen. Sollten keine Meldungen bzw. diese zu spät erfolgen, so wird der betreffende Dienstnehmer bei einer Kontrolle für den aktuellen, sowie den beiden vorangegangenen Zuschlagszeiträumen als Vollzeitbeschäftigter bei der BUAK geführt. Durch diese Umqualifizierung wird der einzuzahlende Betrag an die BUAK erhöht.

## **2. Termine im 1. Quartal 2018**

- 2.1. Termin 31.1.2018 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.
- 2.2. Bis 28.2.2018 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2017 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2018). Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis zum Ende jenes Monats zu übermitteln, der der Beendigung folgt.
- 2.3. Termin 28.2.2018 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten

## **3. Neuregelung für Kapitalerträge aus Schweiz bzw. Liechtenstein**

Die Steuerabkommen mit der Schweiz und mit Liechtenstein betreffend automatischer Vornahme eines Steuerabzuges zugunsten der Österreichischen Finanzverwaltung sind mit Jahresende 2016 ausgelaufen. Für das Jahr 2017 ist es daher erforderlich, Kapitalerträge aus sämtlichen ausländischen Veranlagungen – also auch in der Schweiz und / oder in Liechtenstein - in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Bei Kapitalveranlagung in anderen ausländischen Staaten war dies auch vor 2017 erforderlich und die Finanzverwaltung führt derzeit in dieser Hinsicht vermehrt Prüfungshandlungen durch, insbesondere eine lückenlose Durchforstung von Kapitalzuflüssen aus dem Ausland über € 50.000,--.

## **4. Krankengeld für Unternehmer/innen**

Gewerblich Krankenversicherte, bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes von ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt und die in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, haben nunmehr ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit (bisher erst ab dem 43. Tag) Anspruch auf eine tägliche Unterstützungsleistung in Höhe von rund € 30,--. Die Neuregelung ist auf Krankenstände anzuwenden, die nach dem 30.6.2018 eintreten.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass zum 31.3.2018 die reguläre Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2016 endet.

Mit freundlichen Grüßen  
Hans-M. Slawitsch